

Neue Baselbieter Patientenverfügung

*Dr. med. Heinrich Schaefer-Pegoraro,
Bottmingen*

Auf Einladung der Medizinischen Gesellschaft Basel und im Auftrag der Ärztesgesellschaft Baselland konnte ich in der Arbeitsgruppe für eine neue Patientenverfügung teilnehmen. Von seiten der darin vertretenen GGG/Voluntas wurde eine Patientenverfügung nach deutschem Vorbild mit einem komplexen Baukastensystem und vielen zu beantwortenden Detailfragen vorgeschlagen. Dies im Gegensatz zur bisherigen «Basler» Patientenverfügung der MedGes, die vor gut zehn Jahren von den Professoren Fahrländer und Ritz nach breiter Vernehmlassung herausgegeben wurde und in welcher der (potentielle) Patient seine grundsätzliche Einstellung zur Therapie am Lebensende äussert, mit deren Umsetzung er den behandelnden Arzt beauftragt.

Die Rechtslage einer Patientenverfügung hat sich auch nicht verändert, nachdem dieser Begriff im neuen Vormundschaftsrecht erstmals in einem Gesetzestext erwähnt wird: Der Arzt, der einen Behandlungsauftrag übernommen hat, muss ihn nach dem Willen des Patienten umsetzen, sofern dieser Wille nicht gegen Gesetze und medizinisch-ethische Richtlinien verstösst. Bei krankheitsbedingter fehlender Kommunikationsmöglichkeit hat der behandelnde Arzt den mutmasslichen Patientenwillen zu erkunden. Dabei ist eine sorgsam formulierte Patientenverfügung eine grosse Hilfe – genauso wie die Meinung der Angehörigen, des Hausarztes und der Pflegenden, die den Patienten länger begleitet haben. Auf dieser Grundlage muss der behandelnde Arzt entscheiden. Dies ist einfach, wenn alle Meinungen mit der Patientenverfügung kohärent sind, es kann aber sehr schwierig und belastend sein, wenn dies nicht der Fall ist. Aber nach geltendem Recht liegt die Verantwortung für einen Therapieentscheid ausschliesslich beim behandelnden Arzt und bei niemandem sonst, auch nicht bei den Angehörigen – so bequem dies für den Arzt oft wäre! Diese Regelung hat sich sehr bewährt und entlastet die

Angehörigen ungemein. Der durchaus mögliche Rekursweg an die Aufsichtsbehörde gegen einen wohlbegründeten und mit allen Beteiligten erarbeiteten und adäquat kommunizierten ärztlichen Therapieentscheid wird kaum je beschritten.

Insofern muss also die bestehende Patientenverfügung nicht geändert werden. Ich habe deshalb versucht abzuklären, ob in den letzten Jahren Probleme mit einer Patientenverfügung aufgetreten sind, und habe in einer kleinen «Delphi-Studie» möglichst viele «Fachexperten» befragt: Kollegen im Spital und in der Praxis, Juristen in der Region und bei der FMH, Patientenorganisationen der Region und auf schweizerischer Ebene, Ethiker, Ombudsmänner usw. Es resultierten drei Problemkreise:

1. Zu wenige Patienten haben eine Patientenverfügung (Hauptproblem).
2. Bei Spitaleintritt oder bei Arztkontakten wird dem Vorhandensein oder Fehlen der Patientenverfügung zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt.
3. Die Kenntnis der genaueren juristischen Dignität einer Patientenverfügung ist nicht allen Betreuern klar.

Zur Patientenverfügung selbst gab es keine Probleme oder Änderungswünsche. Damit darf die bestehende «Basler Patientenverfügung» für «evidence-based gut» befunden werden. Andererseits bestehen Handlungsbedarf für eine bessere Verbreitung von Patientenverfügungen in der Bevölkerung und ein Schulungsbedarf im medizinischen Sektor.

Da das ursprüngliche Konzept für eine sehr ausführliche Patientenverfügung (rund 30 Seiten) sehr weit von den Vorstellungen der Ärztesgesellschaft Baselland entfernt war und für die Baselbieter

ein erheblicher Zeitdruck bestand, wurde vom Vorstand der Ärztesgesellschaft Baselland eine kleine Arbeitsgruppe mit Prof. Hans Kummer, der Palliativmedizinerin Dr. Heike Gudat und mir beauftragt, innert kurzer Frist einen Vorschlag zu unterbreiten. Nach der Durchsicht verschiedener schweizerischer Vorlagen und nationaler Patientenverfügungen aus Europa (Grossbritannien, Schweden, Deutschland), Kanada, Australien und den USA kamen wir zum Schluss, dass die bewährte Patientenverfügung der MedGes unseren Bedürfnissen weiterhin am besten entspricht.

Die klare und somit niederschwellige Struktur haben wir beibehalten. Die Erläuterungen im Umschlagblatt haben wir an die heutigen Bedingungen adaptiert. Die eigentliche Patientenverfügung besteht aus einem Einlageblatt im Format A4: der eigentlichen Verfügung (dem früheren Patiententestament) auf der Vorderseite mit der Entscheidung zur Organspende und der Nennung der Vertrauenspersonen, auf der Rückseite mit den zugehörigen Adressen und Platz für die wünschbaren periodischen Bestätigungsunterschriften. Wir glauben, dass damit über neunzig Prozent der Nutzer gut bedient sind. Als optimal betrachten wir das Erstellen einer Patientenverfügung zusammen mit dem Hausarzt. Unsere Patientenverfügung ist aber so konzipiert, dass man sie auch ohne fremde Hilfe ausfüllen kann.

Da die kantonale Gesundheitsförderung Baselland ihre Broschüre über die Patientenrechte, zu denen auch das Erstellen einer Patientenverfügung gehört, jetzt neu auflegt, wird die Baselbieter Patientenverfügung nun bereits in Druck gehen.

Die Patientenverfügung kann auch über die Homepages der Ärztesgesellschaft Baselland www.aerzte-bl.ch oder der Stiftung Hospiz Im Park www.hospizim-park.ch heruntergeladen und ausgedruckt werden. Eine gedruckte Version kann bei der Stiftung Hospiz Im Park, Stollenrain 12, 4144 Arlesheim (Tel. 061 706 92 22, Fax 061 706 92 20) bestellt werden.